

Satzung des Vereins „Erfurter Netcode e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Erfurter Netcode". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Erfurter Netcode e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Als Postanschrift des Vereins gilt die Anschrift der Geschäftsstelle
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugendmedienschutzes, der Medienerziehung, der Beratung von Mediennutzern und -anbietern und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor unzulässigen und entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Medienerziehung von Kindern und Jugendlichen, um ihnen, den Eltern und Erziehern die dafür erforderliche Medienkompetenz zu verschaffen. Der Verein fördert den öffentlichen Dialog über die Entwicklung des Internets und des mit dem Internet zusammenwachsenden Multimediabereichs, zeigt die damit verbundenen Chancen und Risiken für die nachwachsenden Generationen auf, regt die Bereitstellung medienpädagogisch wertvoller Internet-Angebote für Kinder und Jugendliche an und unterstützt solche Angebote, vermittelt medienpädagogische Hilfestellungen und unterstützt den Jugendmedienschutz.

- (2) Zur Erreichung dieses Zwecks vergibt der Verein das Qualitätssiegel „Erfurter Netcode“ an Internet-Anbieter, die sich den Qualitätsstandards des „Erfurter Netcode“ verpflichten. Hierzu wird eine Vergabeordnung erstellt. Ferner führt der Verein Forschungsprojekte, wissenschaftliche Symposien und Fortbildungsveranstaltungen durch, veröffentlicht Forschungsergebnisse, konzipiert Programme für die Entwicklung von Medienkompetenz, stellt medienpädagogische Beratung und Angebote für Eltern bereit und vergibt Preise.
- (3) Der Verein beabsichtigt den Aufbau einer Stiftung unter gleichem Namen.
- (4) Beschlüsse, die den Vereinszweck betreffen, sind vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel und Vermögen

- (1) Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks benötigten Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die zu gründende gemeinnützige Stiftung „Erfurter Netcode“, welche die gleichen Ziele wie der Verein verfolgen muss und die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ist die Stiftung bei der Auflösung des Vereins nicht gegründet, fällt das Vermögen an die Thüringer Landesmedienanstalt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Medienerziehung zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder und
 - b) Fördermitglieder

- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sein, sowie auf Dauer angelegte, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts. Die Institutionen sollen einen Vertreter namentlich benennen. Eine Untervertretung ist nur zulässig, wenn der Vertreter seinen Untervertreter schriftlich bevollmächtigt.

- (3) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sein sowie auf Dauer angelegte, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Institutionen sollen einen Vertreter namentlich benennen.

- (4) Fördermitglieder haben keine Mitgliedschaftsrechte. Sie haben das Recht, auf Einladung an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, soweit dem die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Sie werden vom Vorstand über die Vereinsaktivitäten regelmäßig unterrichtet. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

- (5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Bestätigung durch den Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- (6) Jedes Mitglied erhält binnen eines Monats nach seiner Aufnahme ein Exemplar der Satzung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per eingeschriebenem Brief zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Die Beitragshöhe wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

- (2) Die Erreichung der Vereinsziele setzt weiteres finanzielles Engagement der Vereinsmitglieder voraus. Die ordentlichen Mitglieder erklären ihre feste Absicht, zusätzlich zu den jährlichen Mitgliedsbeiträgen weitere finanzielle Leistungen entsprechend ihren Möglichkeiten und nach Maßgabe der bei ihnen ggf. zu beachtenden Haushaltsbestimmungen zu leisten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

Darüber hinaus können als beratende Gremien ein Kuratorium und Beiräte eingerichtet werden.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, nimmt die nächste Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl vor. Der Vorstand bleibt auch nach dem Ende seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Vereins und des Vereinsvermögens;
 - b) Benennung eines Geschäftsführers;
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Einrichtung des Vergabeausschusses für das Qualitätssiegel (Siegelausschuss), Berufung seiner Mitglieder sowie Aufstellung der Geschäftsordnung und der Vergabeordnung;
 - e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - f) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) Einsetzung von Beiräten und Berufung ihrer Mitglieder.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder telefonisch eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter entweder der Vorsitzende oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt einer Sitzung und über gefasste Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl des Vorstands;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans;
 - e) Benennung der Kassenprüfer;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Nichtaufnahme- oder einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
 - h) Einsetzung eines Kuratoriums
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies beantragt. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall zwei Wochen.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über ihren Verlauf, insbesondere über die durch Abstimmung herbeigeführten Entscheidungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Ein Mitglied kann höchstens ein zusätzliches Stimmrecht wahrnehmen.
- (4) Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder sowie der Ankündigung auf der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung.

- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf formlosen Antrag eines ordentlichen Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

§ 12

Wahlen

- (1) Alle Wahlen finden schriftlich und geheim statt. Wahlen in der Mitgliederversammlung leitet ein von der Versammlung bestimmter Wahlleiter. Die Bestimmung des Wahlleiters kann in offener Abstimmung erfolgen.
- (2) Vorstandsmitglieder sind mit ihren Funktionen in Einzelwahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

§ 13

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung benennt jährlich zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Die Rechnungsprüfer erstatten ihren Bericht der dem Ablauf des Geschäftsjahres nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Die Ergebnisse der Kassenprüfung sind in schriftlicher Form festzuhalten.

§ 14

Vergabe und Entzug des Qualitätssiegels „Erfurter Netcode“

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe und den Entzug des Qualitätssiegels. Zu diesem Zweck richtet der Vorstand einen Vergabeausschuss (Siegelausschuss) ein und beruft dessen Mitglieder. Der Ausschuss prüft auf Antrag eines Internet-Anbieters dessen Angebot.
- (2) In den Siegelausschuss können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Näheres regelt die Vergabeordnung.

§ 15

Beiräte

- (1) Der Vorstand kann Beiräte bilden, die ihn bei der Erreichung der Vereinszwecke unterstützen. Jedem Beirat muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören. Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Besetzung und Arbeitsweise der Beiräte regelt der Vorstand durch eine Beiratsordnung.
- (3) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- (2) Der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die zu gründende Stiftung „Erfurter Netcode“. Ist diese Stiftung nach Beendigung der Liquidation noch nicht gegründet, fällt das Vermögen an die Thüringer Landesmedienanstalt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Medienerziehung zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke.